



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 09/2021

Pflanzgutgebührentarif 2021

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten gemäß Pflanzgutgesetz 1997 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) idgF wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 2. und 3. Abschnitt des Pflanzgutgesetzes 1997 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzgutgesetz 1997 idgF, die nicht im Pflanzgutgebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 1002 vor.
- (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- (5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (6) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.
- § 2** (1) Die anlässlich der Vollziehung des § 14 Pflanzgutgesetz 1997 idgF einzuhebende Gebühr ist gemeinsam mit der des § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF anfallenden Gebühr (Grenzkontrollgebühr) vom



Bundesamt für Ernährungssicherheit

Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 10 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 3 (1) Die anlässlich der Vollziehung der §§ 8, 9, 11, 12 und 13 Pflanzgutgesetz 1997 idGF einzuhebende Gebühr ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen. Wird die Gebühr nicht ohne weiteres entrichtet, gilt § 1 Abs 5 sinngemäß.

(2) Tätigkeiten, die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch Organe des BAES bzw. durch vom BAES bevollmächtigte Personen vorzunehmen sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet und stellen Barauslagen im Sinne des § 76 AVG dar, wie insbesondere:

1. Zulassung, Aberkennung oder Überprüfung von Labors
2. Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung von Obstpflanzgut, die über die in Code-Nr. PGG-2a und PGG-2b angeführten hinausgehen
3. Tätigkeiten, die in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind.

§ 4 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 5 Der Pflanzgutgebührentarif 2021 tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzgutgebührentarifes 2021 tritt der Pflanzgutgebührentarif 2020 außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.			Gebühr/ Einheit €
0		Allgemeine Gebühren	
1001	2004954	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
1002		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
1003	2004956	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10
1008		Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
1009		Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004		Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100% an Werktagen außerhalb der Dienstzeit - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1005		Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008		Duplikat	52,40
1006		Mahngebühr	41,10
1007		Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Pflanzgutgesetz 1997 idgF

Code-Nr.		Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr €
I.		Einfuhr von Pflanzgut gemäß § 14 Pflanzgutgesetz		
PGG-1	1004221	Prüfung des Einfuhrdokumentes	Sendung	27,00
II.		Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten gemäß § 13 Pflanzgutgesetz		
PGG-2a	2009793	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung	Partie	40,50
PGG-2a-1	2010920	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung, für jede weitere beantragte Partie	Partie	13,60
PGG-2b	2009794	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung	Partie	40,50
PGG-2b-1	2010921	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung, für jede weitere beantragte Partie	Partie	27,40
III.		Antrag auf Sortenzulassung gemäß § 12 Pflanzgutgesetz		
PGG-3		Eintragung einer Obstsorte mit amtlicher Beschreibung	Sorte	157,70

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger